

# RS Vwgh 2003/6/16 2002/02/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.2003

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

## Rechtssatz

Nach dem unmissverständlichen Gesetzeswortlaut des § 103 Abs. 2 erster Satz KFG 1967 wird klarerweise nach jener Person gefragt, welche das angefragte Kfz bei letzter Gelegenheit ("zuletzt") vor dem angefragten Zeitpunkt am angefragten Ort abgestellt hat. (hier: Auskunft des Bf. entsprach nicht § 103 Abs. 2 KFG 1967, weil sich aus der Formulierung nicht zweifelsfrei ableiten ließ, der Bf. habe das Kfz zuletzt vor dem in der Aufforderung umschriebenen Zeitpunkt am angefragten Ort abgestellt)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002020271.X02

## Im RIS seit

01.08.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)